



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Haßfurt

Aufhebung der Satzungen über die förmliche Festlegung der Sanierungsgebiete I (Nordwestliche Altstadt), Erweiterung des Sanierungsgebietes I, II (Nordöstliche Altstadt), III (Bereich Unteres Tor) und IV (Südwestliche Altstadt)

Bekanntmachung:

- Der Stadtrat der Stadt Haßfurt hat am 01.10.2018 auf der Rechtsgrundlage von § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260), folgende Beschlüsse gefasst:

Die Satzungen über die förmliche Festlegung

- des Sanierungsgebietes I „Nordwestliche Altstadt“ vom 29.08.1980,
- der Erweiterung des Sanierungsgebietes I vom 27.03.1992,
- des Sanierungsgebietes II „Nordöstliche Altstadt“ vom 27.03.1992,
- des Sanierungsgebietes III „Bereich Unteres Tor“ vom 22.12.2001 und
- des Sanierungsgebietes IV „Südwestliche Altstadt“ vom 28.07.2010,

jeweils Gebiete in der Gemarkung Haßfurt (Innenstadtbereich), werden jeweils durch Satzung aufgehoben. Die Aufhebungssatzungen werden mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

- Der Geltungsbereich der aufgehobenen Sanierungssatzungen für das jeweilige in Ziffer 1 genannte Sanierungsgebiet ist im beigefügten Lageplan „Geltungsbereich“ des Stadtplanungsbüros FPZ Zeese Stadtplanung + Architektur aus Stuttgart vom 10.07.2018 näher gekennzeichnet.
- Die in Ziffer 1 genannten Aufhebungssatzungen sowie der Gebiets-Abgrenzungsplan über die betroffenen Grundstücke können in den Amtsräumen der Stadt Haßfurt in Haßfurt, Fachbereich Stadtplanung, Hauptstraße 5, 1. Stock, Zimmer Nr. 108, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Zudem können diese Unterlagen im Internet auf der Seite der Stadt Haßfurt unter der Adresse www.hassfurt.de wie folgt eingesehen und abgerufen werden: wählen Sie bitte den Link „Bauen, Wohnen und Umwelt“ und dann den Link „Stadtplanung“ oder direkt <https://hassfurt.de/bauen-wohnen-und-umwelt/stadtplanung/>.

- Ferner wird auf folgendes hingewiesen: nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Ziffern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Haßfurt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 214 Abs. 2 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Haßfurt, den 02.10.2018
Stadt Haßfurt

Gunther Werner,
Erster Bürgermeister

Satzung der Stadt Haßfurt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes V „Innenstadt“

Bekanntmachung:

- Der Stadtrat der Stadt Haßfurt hat am 01.10.2018 folgenden Beschluss gefasst:
Aufgrund von § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) erlässt die Stadt Haßfurt folgende

Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 27,2 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung Sanierungsgebiet V „Innenstadt“.
- (2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Abgrenzungsplan (Maßstab 1:4000) „Innenstadt“ des Ing. Büro FPZ Zeese Stadtplanung + Architektur aus Stuttgart i. d. F. vom 14.09.2018 abgegrenzten schwarz gestrichelten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.
- (3) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im Vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Haßfurt, den 02.10.2018

Stadt Haßfurt

Gunther Werner, Erster Bürgermeister

- Die Sanierung soll innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten der Satzung über die förmliche Festlegung als Sanierungsgebiet durchgeführt werden, § 142 Abs. 3 BauGB.

- Die Sanierungssatzung kann in den Amtsräumen der Stadt Haßfurt in Haßfurt, Fachbereich Stadtplanung, Hauptstraße 5, 1. Stock, Zimmer Nr. 108, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Zudem kann sie im Internet auf der Seite der Stadt Haßfurt unter der Adresse www.hassfurt.de wie folgt eingesehen und abgerufen werden: wählen Sie bitte den Link „Bauen, Wohnen und Umwelt“ und dann den Link „Stadtplanung“ oder direkt <https://hassfurt.de/bauen-wohnen-und-umwelt/stadtplanung/>.

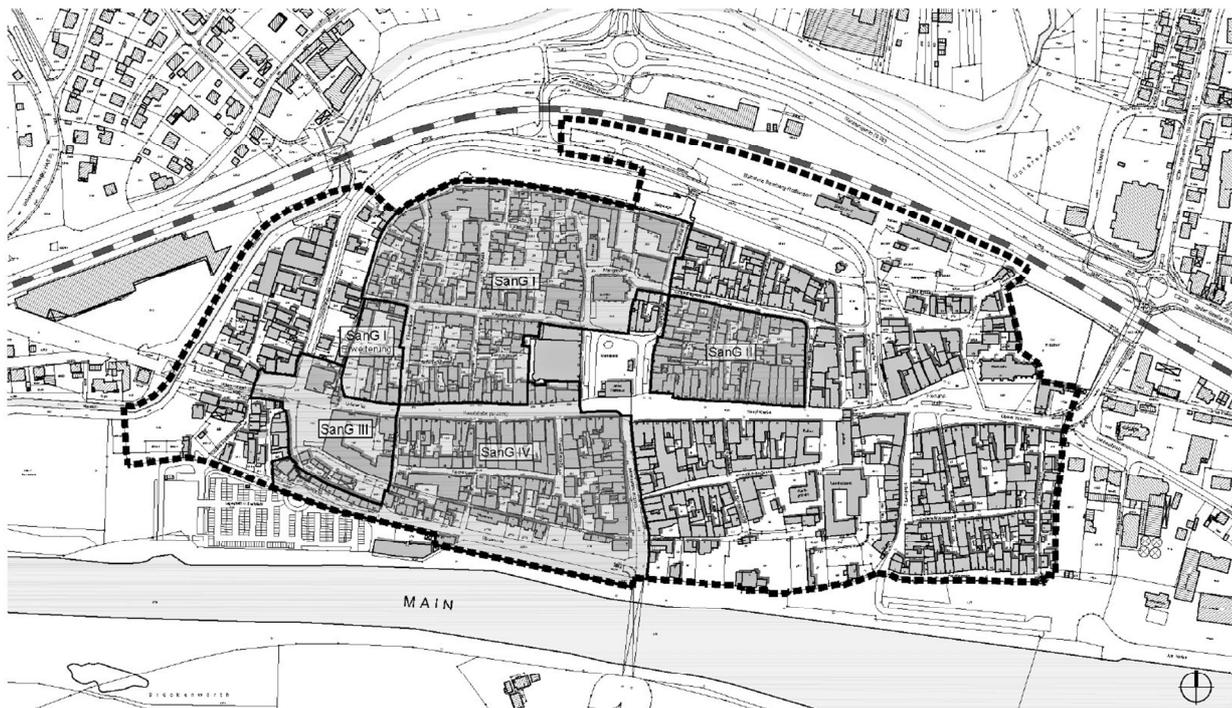
- Ferner wird auf folgendes hingewiesen: nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Ziffern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Haßfurt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 214 Abs. 2 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Haßfurt, den 02.10.2018

Stadt Haßfurt

Gunther Werner, Erster Bürgermeister



Abgrenzung Aufhebungssatzung

Geltungsbereich der Satzung Sanierungsgebiete I - IV

Abgrenzung Förmliche Festlegung

Sanierungsgebiet V „Innenstadt“ ca. 27,2 ha

ALTSTADTSANIERUNG HASSFURT
Sanierungsgebiete

Lageplan Geltungsbereiche

Maßstab	Datum	Plannummer
1 : 4.000	10.07.2018	061_SanG

Projektziele: Sanierung des Innenstadtbereichs

FPZ

ZEESSE STADT PLANUNG + ARCHITEKTUR
Städt. Ing. Büro Zeese + Partner Architekten und Stadtplaner
Odenwälder 102 • 70186 Stuttgart • Tel. 07143990533
10573 Stuttgart • www.fpz-zeese.de • DE-Nr. 0102 / 176

© Projektziele: Sanierung des Innenstadtbereichs